

4.5	Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

**vom 15.12.2003
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr.26a vom 30.12.2003)**

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung, die von der Großen Kreisstadt Crimmitschau betrieben und unterhalten wird. Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek (einschließlich ihrer Ausleihstelle) auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang kenntlich gemacht.

§ 2

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen geeigneten Ausweises an. Dabei sind Name, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Anmeldeformular von ihrem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen ausgestellten Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist immer mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Er darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (4) Eine Änderung seines Namens oder der Anschrift muss der Benutzer sofort melden, ebenso den Verlust des Bibliotheksausweises.
- (5) Für die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine zusätzliche schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 3

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher, Zeitschriften, CDs, CD-ROMs und MCs beträgt vier Wochen, für Videos und DVDs 2 Tage, für Spiele 8 Tage. Entlehene Medien sind der Bibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Besonders gekennzeichnete Informationsbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) Medien können zur Ausleihe vorgemerkt werden.
- (4) Bücher und Beiträge aus Zeitschriften, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können im Rahmen der Bestimmungen der Leihverkehrsordnung in anderen Bibliotheken bestellt werden. Dabei wird der Name des Benutzers an die betreffende Bibliothek weitergegeben.
- (5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Bibliothek kann die Leihfrist für einzelne Medienarten verändern, in besonderen Fällen verkürzen und die Anzahl der Medien begrenzen, die der Nutzer ausleihen darf.
- (6) Die Nutzung des Internets erfolgt nach vorheriger persönlicher oder telefonischer Anmeldung in der Bibliothek. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde je Person und Tag begrenzt, kann jedoch überschritten werden, falls keine weiteren Anmeldungen vorliegen. Sollte der bestellte Termin um mehr als 15 Minuten verpasst werden, kann dieser an andere Interessenten vergeben werden.

§ 4

Verhalten in der Bibliothek

- (1) Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen.
- (2) Benutzer sollen sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, Essen, Trinken sind in der Bibliothek nicht erlaubt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

4.5	Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek	Stadt- recht
------------	---	-------------------------------

(4) Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Satzung abweichen können, sind zu befolgen. Bei dem Verdacht, dass Gegenstände der Bibliothek unberechtigt mitgeführt werden, darf Einblick in mitgebrachte Behältnisse und in Überbekleidung genommen werden.

(5) Bei der Nutzung des Internets sind der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten, Bestellungen oder Buchungen sowie die bewusste Manipulation von Hard- und Software untersagt und führt bei Zuwiderhandlungen zum Ausschluss der Benutzung.

§ 5

Formen der Benutzung

(1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.

(2) Die Bibliotheksangestellten unterstützen die Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

(3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereit gestellte Hilfsmittel und Benutzerdienste in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 6

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.

(2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass er die Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgibt. Videokassetten sind zurückgespult abzugeben, andernfalls ist eine Gebühr zu entrichten.

(3) Für Beschädigung und Verlust haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Dies gilt auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet nicht für Schäden, die nachweislich schon bei der Entleihung vorhanden waren.

(4) Hat der Benutzer entlehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Benutzerausweises, es sei denn, der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt.

(5) Die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie soll sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust und wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist, nach dem Wiederbeschaffungswert bemessen.

(6) Die Stadt haftet für den Verlust oder die Beschädigung von privaten Gegenständen in den Räumen der Bibliothek (einschließlich der Schließfächer) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software. Dies gilt auch für Schäden an Wiedergabegeräten bzw. Computern (z. B. durch nicht erkannte Virenprogramme). Die Stadt übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit und Qualität der zugänglich gemachten Medien, Informationen und Online-Dienste sowie für Schäden, die dem Benutzer durch dessen Nutzung entstehen.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Bibliothekssatzung oder gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können aus den Räumen verwiesen und auch von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 8

Gebühren

(1) Für Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek ist eine Jahresgebühr gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, zu entrichten. Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht bei der Anmeldung und wird sofort fällig. Nach Ablauf eines Jahres entsteht die Gebührenschuld für die Jahresgebühr erneut bei der nächstfolgenden Benutzung der Bibliothek.

(2) Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen und die Überschreitung der Leihfrist werden von den Benutzern Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Ausleihe für Bücher, Zeitschriften und MC's ist gebührenfrei.

4.5	Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

(3) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Überschreitung der Leihfrist und werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Von der Erhebung der Säumnisgebühr für die Überschreitung der Leihfrist kann in besonderen Fällen abgesehen werden, wenn sie unbillig wäre.

(5) Sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(6) Gebührenschuldner ist der jeweilige Nutzer der Bibliothek.

§ 9 Inkrafttreten

4.5	Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

Anlage 1

Gebühren der Stadtbibliothek

Gebührenverzeichnis

Gebührensatz

1. Anmeldung Ausstellen eines Benutzerausweises	kostenlos
2. Jahresgebühr für 12 Monate	
a) Kinder unter 14 Jahre	5,00 EUR
b) Jugendliche von 14 – 17 Jahre, sowie Auszubildende und Studenten	7,00 EUR
c) Erwachsene (ab 18 Jahre)	10,00 EUR

Für Inhaber eines Crimmitschau-Passes ist Pkt. 6 der Richtlinie zur Nutzung des Crimmitschau-Passes anzuwenden. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind nachzuweisen.

3. Internetnutzung	
a) Kinder unter 14 Jahre und	
b) Jugendliche von 14 – 17 Jahre, sowie Auszubildende und Studenten	
30 Minuten	1,00 EUR
60 Minuten	2,00 EUR
c) Erwachsene (ab 18 Jahre)	
30 Minuten	2,00 EUR
60 Minuten	4,00 EUR

4. Ausleihe	
Ausleihe der Medien von: Bücher, Zeitschriften, MC's und Spiele	kostenlos

Ausleihe von gekennzeichneten Medien (DVD's, CD's, CD-ROM, Videos) :	
a) Kinder unter 14 Jahre	0,50 EUR
b) Jugendliche von 14 – 17 Jahre, sowie Auszubildende und Studenten	0,50 EUR
c) Erwachsene (ab 18 Jahre)	1,00 EUR

Verlängerung der Leihfrist auf Antrag des Benutzers für: Bücher, Zeitschriften, MC's und Spiele	kostenlos
--	-----------

Verlängerung der Leihfrist von gekennzeichneten Medien DVD's, CD's, CD-ROM, Videos - pro Tag	2,00 EUR
---	----------

5. Ersatzgebühren	
Ausstellen eines neuen Benutzerausweises nach Verlust	5,00 EUR

Bei der Ersatzbeschaffung einer verlorenen, zerstörten oder beschädigten Medieneinheit werden dem Benutzer die Kosten in Rechnung gestellt oder der Benutzer bemüht sich selbst um eine entsprechende Ersatzleistung zum derzeitigen Marktwert.

Ersatz für DVD-, CD-, Video - und Kassettenhüllen	1,00 EUR
---	----------

6. Säumnisgebühren	
Bei Überschreitung der Leihfrist oder nicht beachteter Rückgabeforderung werden ohne Altersdifferenzierung pro angefangener Woche und Medieneinheit folgende Säumnisgebühren erhoben:	
a) Bücher, Zeitschriften, MC's und Spiele, CD's und CD-ROM	
1. Woche	1,00 EUR
2. Woche	1,50 EUR
3. Woche	2,00 EUR
b) Videos, DVD's – pro Öffnungstag	3,00 EUR

Die Kosten für die jeweiligen Anschreiben werden zu den Säumnisgebühren addiert.
pro Brief 1,00 Euro

4.5	Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

7. Sonderleistungen

Vermittlung eines Buches durch Leihverkehr

in Höhe der jeweiligen Portokosten der Benachrichtigung

zzgl. 1,50 EUR/ ME

Vorbestellung einer Medieneinheit

0,50 EUR

Rückgabe einer nicht zurückgespulten Videokassette

0,50 EUR

Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben.